

Probleme der Verpflichtungserklärung

(Paragrafen ohne nähere Bezeichnung sind die des AufenthG)

A. Die Verpflichtungserklärung

1.

Rechtsgrundlage für die Erklärung ist §68, wo es heißt (Auszug):

„(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.“

(...)

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. (...)

2.

Eine Verpflichtungserklärung kann nur verlangt werden, wenn der die Einreise begehrende Ausländer selbst nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Er kann den Nachweis z.B. durch Bankbürgschaft oder durch Einzahlung einer entsprechenden Summe auf ein Konto der Auslandsvertretung erbringen. Denkbar wäre auch ein Konto bei einer deutschen Bank, auf dem die notwendige Summe liegt. Der Betrag muß jedenfalls wirtschaftlich verwertbar sein.

Die Erklärung darf insbesondere als Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gefordert werden, wenn die Sicherung des Lebensunterhalts durch den Verpflichtungsgeber zwingende Erteilungsvoraussetzung ist (z.B. §37 Abs.1 Satz 1 Nr.2) oder im konkreten Fall auf Grund der Verpflichtung des Dritten vorliegen würde (z.B. §30).

Eine Verpflichtungserklärung kann von natürlichen und juristischen Personen (z.B. Kirchengemeinden, karitativen Verbänden) abgegeben werden. Auch die Abgabe einer Erklärung im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen durch oberste Landesbehörden (§23 Abs.1 Satz 2) ist möglich. Sie ist gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung abzugeben.

3.

Die Erklärung umfaßt außer Ernährung, Wohnung, Bekleidung und anderen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens insbesondere auch die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit,

aber nicht die Ausreisekosten nach §§66,67 (Legaldefinition des gesicherten Lebensunterhalts in §2 Abs.3 beachten!).

Die Dauer der Verpflichtung erstreckt sich vom Beginn bis zur Beendigung des Aufenthalts oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen anderen Aufenthaltzweck (Zweckwechsel). Mit der Unterschrift ist also für den Verpflichtungsgeber ein erhebliches, oftmals nicht voll zu überblickendes Risiko verbunden. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichtungsgebers genau zu überprüfen. Die Erklärung soll sicherzustellen, daß die öffentliche Hand für die ihr entstehenden Kosten beim Verpflichtungsgeber Regreß nehmen kann.

4.

Die Forderung auf Grund einer Verpflichtungserklärung ist nach Maßgabe des VerwaltungsvollstreckungsG vollstreckbar. Danach hat grundsätzlich ein Leistungsbescheid durch den Leistungsträger zu ergehen, dem dann die Anordnung der Vollstreckung folgt, wobei weder Bestandskraft noch Sofortvollzug des Leistungsbescheids für die Einleitung der Vollstreckung erforderlich sind.

Der Verpflichtete ist i.d.R. zur Erstattung heranzuziehen, ohne daß Raum für Ermessenserwägungen besteht. Bei atypischen Gegebenheiten ist aber im Wege des Ermessens zu entscheiden, in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht werden soll. Die Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs obliegt dem Leistungsträger, der dem Ausländer Leistungen gewährt.

5.

Hauptfall der Beendigung der Verpflichtung ist der Aufenthaltzweckwechsel, z.B. in eine Niederlassungserlaubnis oder vom Studium in den Familiennachzug durch Eheschließung. Ein Wechsel liegt auch vor, wenn der Ausländer den Arbeitgeber, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, wechselt. Dies gilt insbesondere in Fällen des Wechsels der Gasteltern bei Au Pairs, wo nach dem Umzug eine neue Verpflichtungserklärung verlangt wird.

Strittig ist bei Flüchtlingen, ob der Wechsel vom ursprünglichen Aufenthaltstitel in den §25 Abs.1 oder 2 aufgrund der Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling durch das BAMF ein Zweckwechsel ist. Das BMI verneint diese Frage, weil beides humanitäre Aufenthaltstitel seien. Dem folgt die BfA. Niedersachsen, NRW u.a. Bundesländer dagegen nehmen einen Zweckwechsel an. Das BVerwG hat die Frage bisher nicht entschieden, aber mit Urteil vom 13.02.2014, 1 C 4.13, klargestellt, daß jedenfalls bis zum Wechsel des Titels erbrachte öffentliche Mittel vom Verpflichtungsgeber erstattet werden müssen.

6.

Bevor wir auf die zwei Problemgruppen näher eingehen, muß noch angemerkt werden, daß ein Wechsel des Titels nicht in jedem Fall sinnvoll sein muß. Es kommt immer auf die Umstände des Einzelfalls an, wobei die Privilegien beim Familiennachzug nach §29 Abs.2 oft ausschlaggebend für einen Wechsel sind und finanzielle Gesichtspunkte dann keine Rolle spielen.

Ein Flüchtling wird i.d.R. nicht rasch von öffentlichen Mitteln unabhängig werden, aber es kann im Einzelfall durchaus vorkommen. Einen schnellen Zweckwechsel auch dann anzustreben, wenn den Verpflichtungsgeber aller Wahrscheinlichkeit nach keine oder geringe Rückforderungsansprüche treffen werden, ist angesichts des Prozeß- und Kostenrisikos nicht immer sinnvoll (siehe unten).

B.Probleme in der Beratungspraxis im Verhältnis Leistungsempfänger - Leistungsbehörde

1.

Soweit es das Verhältnis zwischen Leistungsbehörde und Flüchtling betrifft, ergeben sich entgegen der Ansicht vieler Behörden keine Besonderheiten gegenüber normalen Antragstellern. Insbesondere ist es unzulässig, Bewilligung oder Antragsannahme unter Hinweis auf die Verpflichtungserklärung abzulehnen. Erbrachte Mittel können stattdessen von der Behörde mit Leistungsbescheid vom Verpflichtungsgeber zurückgefordert werden, §68 Abs.1 Satz 1 und Abs.2 Satz 2 sowie Ziff. 68.2.2 und 2.3 der VwV-AufenthG. Das ist auch die Rechtsauffassung der BfA, Fachliche Hinweise zu §7 SGB II, Stand 20.12.2013, Ziffer 7.10b. Daran sind die JC gebunden.

Umgekehrt ist der Verpflichtungsgeber nicht in das Rechtsverhältnis Behörde - Leistungsempfänger eingebunden, Fehler der Behörde, insbesondere zu Unrecht gewährte Leistungen, gehen nicht zu seinen Lasten, BVerwG, Urteil vom 23.11.98, 1 C 33.97.

Im Streitfall läßt man sich im Interesse der Klienten und angesichts der klaren Rechtslage auf keine Diskussionen mit den Leistungsbehörden ein und fordert umgehende Bewilligung unter Androhung eines sozialgerichtlichen Eilantrages. Als Anhang habe ich die rechtlichen Ausführungen als Muster beigefügt. Je nach Stand des Verfahrens kann man sie zur Begründung des Antrages auf Leistungsbewilligung oder eines Widerspruchs verwenden. Den Eilantrag beim Gericht überläßt man besser einem Anwalt (PKH nicht vergessen!)

Im Verhältnis Leistungsbehörde zu Flüchtling spielt es keine Rolle, ob die Verpflichtungserklärung noch gültig ist, und ob bzw. wie bei der Erstattung durch Bescheid Ermessen ausgeübt worden ist. Tiefschürfende Ausführungen dazu kann man sich ersparen, da sie für den Leistungsanspruch irrelevant sind. Es genügt mit einem Satz festzustellen, daß die Verpflichtungserklärung durch Zweckwechsel infolge Flüchtlingsanerkennung erloschen ist.

B.Probleme in der Beratungspraxis im Verhältnis Verpflichtungsgeber - Leistungsbehörde

1.

Deutlich komplizierter ist das Verhältnis zwischen Leistungsbehörde und Verpflichtungsgeber.

Vorab der Hinweis auf eine oft übersehene prozessuale Besonderheit: Für Streitigkeiten mit den Behörden über die Inanspruchnahme durch Leistungsbescheid sind die Verwaltungsgerichte und nicht die Sozialgerichte zuständig, BSG, Beschluß vom 26.10.2010, B 8 AY 1/09 R.

Das folgt aus der Zuweisung aller öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art (also auch Streitigkeiten mit den Sozialbehörden) an die Verwaltungsgerichte, sofern sie der Gesetzgeber nicht in §51 SGG den Sozialgerichten zugeteilt hat, z.B. die Angelegenheiten der Grund-sicherung für Arbeitslose, der Sozialhilfe und des AsylbLG. Die Verpflichtungserklärung aber hat ihre Rechtsgrundlage in §68 AufenthG. Eine Sonderzuweisung liegt dafür nicht vor.

Die JC werden wahrscheinlich öfter fehlerhafte Rechtsmittelbelehrungen verwenden mit der Folge, daß nach §58 Abs.2 Satz 1 VwGO die Klagefrist ein Jahr beträgt. Das sollte man kontrollieren und zugleich darauf achten, daß nicht Klage beim unzuständigen Sozialgericht erhoben wird.

2.

Gegen den Leistungsbescheid selbst kann sich der Verpflichtungsgeber in mehrfacher Hinsicht zur Wehr setzen. Im günstigsten Fall kommen sogar alle Wege gleichzeitig in Betracht. Das sind erstens das Erlöschen der Verpflichtungserklärung, zweitens Einwände gegen die Ermessensausübung, drittens der Schutz vor Vollstreckungsmaßnahmen und viertens ein Antrag bei der Ausländerbehörde.

Allerdings wird in vielen Arbeitshilfen und Handreichungen nur das Erlöschen der Verpflichtungserklärung behandelt oder steht im Vordergrund. In langen rechtlichen (durchweg korrekten) Ausführungen wird dargelegt, warum ein Zweckwechsel vorliegt.

Für die praktische Beratungstätigkeit der Sozialarbeiter spielt das aber nur eine untergeordnete Rolle. Denn es handelt sich um eine reine Rechtsfrage, die am Ende das BVerwG entscheiden wird, sofern nicht vorher eine politische Lösung erfolgt.

Es ist wie bei den Verfahren zum Thema 'Unionsbürger und ALG 2' vor dem EuGH. Man muß wissen, daß es die offene Rechtsfrage gibt und man sich auf jeden Fall gegen Leistungsbescheide zur Wehr setzt. Man sollte sie auch an entsprechender Stelle erwähnen und das JC daraufhinweisen, daß es sich um eine höchstrichterlich ungeklärte Rechtsfrage handelt. Dabei reicht es festzustellen, daß mit dem Tage der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs.1 bzw. 2 die Verpflichtungserklärung erloschen ist, weil ein Zweckwechsel vorliegt und sie überdies nicht verlangt werden darf, wenn von der Sicherung des Lebensunterhalts zwingend abzusehen ist (§5 Abs.3 Satz 1).

Aber weder darf das JC von den Fachlichen Hinweisen der BfA abweichen, noch ist damit allein dem Klienten gedient. Relevant ist die ausführliche Darlegung der Rechtsansichten erst in Klage- und Eilverfahren, die man jedoch besser einem Anwalt überläßt. Dort haben die rechtstheoretischen Diskussionen ihren Platz.

Ich verzichte deshalb auf abstrakte Rechtsausführungen und wende mich stattdessen den Problemen zu, die in der Praxis wichtiger sind, weil hier Klient und Sozialarbeiter für die erfolgreiche Rechtsverteidigung ausschlaggebende Arbeit leisten können.

3.

Wie geht man am besten vor?

a) Sie sichern die Frist durch formlosen Widerspruch (immer per Fax, Sendebericht aufheben).

b) Sie prüfen die Summe, die erstattet werden soll. Ist sie korrekt berechnet? Hat die Behörde im Verhältnis zum Leistungsempfänger überzahlt? Sind Beträge rechtswidrig geleistet worden?

Es besteht keine Haftung für unrechtmäßig erbrachte Leistungen, wobei die Bestandskraft der Bewilligungsbescheide der Prüfung nicht entgegensteht. Auch für Leistungen, die aufgrund von Beiträgen geleistet werden, haftet der Verpflichtungsgeber nicht. Schließlich kann eine Erstattung von Leistungen nicht verlangt werden, wenn der Leistungserbringer (etwa ein kommunales Krankenhaus) nicht als Behörde durch Verwaltungsakt handelt, sondern im Zuge einer wirtschaftlichen Betätigung z.B. als kommunaler Eigenbetrieb (VG Darmstadt, Urteil vom 10.10.2007, 8 E 2443/05, für Behandlungskosten eines öff.-rechtl Krankenhauses).

c) Hat die Behörde im Leistungsbescheid Ermessen ausgeübt?

Das BVerwG führt dazu in seinem grundlegenden Urteil vom 24.11.1998 zu bosnischen Kriegsflüchtlings aus:

„Das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und [...] die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit [...] verlangen in der Regel, daß die öffentliche Hand ihr zustehende Geldleistungsansprüche durchzusetzen hat. Die Rechtsordnung sieht aber zugleich [...] durchweg vor, daß von dieser Regel bei Vorliegen atypischer Gegebenheiten abgewichen werden kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die strikte Anwendung der Gesetze Folgen haben kann, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sind und mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Rücksichtnahme auf die individuelle Leistungsfähigkeit, nicht vereinbar wären. Zu erwähnen sind [...] Billigkeitsentscheidungen. Vor allem aber sind Rückforderungs- und Erstattungsansprüche typischerweise von Ermessensentscheidungen abhängig, bei denen auf die Umstände des Einzelfalls einzugehen ist [...]. Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, ist danach nicht den vollstreckungsrechtlichen Instrumenten der Stundung, der Niederschlagung und des Erlasses vorbehalten, vielmehr bereits bei der Geltendmachung der Forderung von rechtlicher Bedeutung.“

Diese Grundsätze überträgt das Gericht auf die Verpflichtungserklärung:

„Demgemäß ist der Verpflichtete im Regelfall zur Erstattung heranzuziehen, ohne daß es dahin gehender Ermessenserwägungen bedürfte. Ein Regelfall wird vorliegen, wenn die Voraussetzungen der Aufenthaltsgenehmigung einschließlich der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten im Verwaltungsverfahren voll und individuell geprüft worden sind und nichts dafür spricht, daß die Heranziehung zu einer unzumutbaren Belastung des Verpflichteten führen könnte.“

Das wird von der Rechtsprechung bei rein privat veranlaßten Aufenthalten immer angenommen. In besonders gelagerten Einzelfällen (VG Gießen, Urteil vom 01.07.2010, 7 K 1142/09.GI) kann aber auch bei diesen eine Ermessensentscheidung erforderlich werden. Im erwähnten Urteil war der Verpflichtungsgeber inzwischen arbeitslos geworden und hatte das den Behörden mitgeteilt. Sie unterließen aber weitere Nachforschungen und mußten sich das zurechnen lassen.

Das BVerwG weiter:

„Hingegen hat die erstattungsberechtigte Stelle bei atypischen Gegebenheiten im Wege des Ermessens zu entscheiden, in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird und welche Zahlungserleichterungen dem Verpflichteten etwa eingeräumt werden. Wann in diesem Sinne ein Ausnahmefall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden und unterliegt voller gerichtlicher Nachprüfung. Die zu den [...] Billigkeitsvorschriften entwickelten Fallgruppen sachlicher und persönlicher Härte können einen Anhalt dafür bieten. Im übrigen ist unter Würdigung vornehmlich der Umstände, unter denen die jeweilige Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist, zu klären, ob die Heranziehung zur vollen Erstattung der Aufwendungen [...] namentlich im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist oder ob es weiterer Erwägungen bedarf, um zu einem angemessenen Interessenausgleich zu gelangen.“

Dann wird das Gericht konkreter, wobei seine Ausführungen zu den bosnischen Flüchtlingen auf die syrischen Flüchtlinge gut übertragen werden können:

„Die Klägerin hat die Verpflichtung [...] unter Umständen erklärt, die einen Ausnahmefall im vorgenannten Sinne begründen. Anders als in den typischen Fällen, in denen der Aufenthalt des Ausländers in Deutschland allein oder überwiegend private Gründe hat und dementsprechend der Lebensunterhalt ausschließlich von privater Seite zu sichern ist, war die Aufnahme der bosnischen

Bürgerkriegsflüchtlinge eine öffentliche Angelegenheit. Dies findet namentlich in der politischen Leitentscheidung der obersten Landesbehörden und des Bundesministers des Innern (IMK-Beschluß vom 22. Mai 1992) ihren Ausdruck, die Bosnienflüchtlinge [...] zu dulden [...] Dementsprechend sollten die mit der Aufnahme verbundenen Lasten und Risiken nicht nur von Privaten und nichtstaatlichen Stellen, sondern auch von der öffentlichen Hand getragen werden. So wurde auf den Nachweis privaten Krankenversicherungsschutzes verzichtet und der Arbeitsmarkt für Bosnienflüchtlinge geöffnet.“

Diese Verhältnisse liegen bei den syrischen Flüchtlingen vor (Bundes- und Landesaufnahmeprogramme, Übernahme der Krankenkosten durch die öffentliche Hand in vielen Bundesländern, z.B. völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik gem. Genfer Flüchtlingskonvention). Es handelt sich um atypische Fälle, die eine Ermessensausübung erfordern. Das ist auch die Rechtsauffassung der BfA, Fachliche Hinweise zu §7 SGB II, Stand 20.12.2013, Ziffer 7.10b.

Das BVerwG geht dann darauf ein, daß die Behörden die Bonitätsprüfung der Verpflichtungsgeber sehr locker gehandhabt hätten und sie damit eine gewisse Mitverantwortung treffen würde. Das kann im Einzelfall auch bei syrischen Flüchtlingen der Fall sein.

Wieder das BVerwG:

„Die das Ermessen eröffnenden besonderen Umstände der Aufnahme der Bosnienflüchtlinge geben zugleich Richtlinien für seine Ausübung. Die Ermessensermächtigung bezweckt eine gerechte Lastenverteilung zwischen dem Verpflichteten und der öffentlichen Hand. Dies erfordert in erster Linie, auf die Besonderheiten des Einzelfalls einzugehen, schließt aber Typisierungen nach Maßgabe entsprechender ermessensleitender Verwaltungsvorschriften unter übergeordneten Aspekten nicht aus. In die Erwägungen wird auf der einen Seite die Bedeutung der privaten Entscheidung einzubeziehen sein, durch Übernahme einer Unterhaltsverpflichtung substantiell zu den mit der Aufnahme der Bosnienflüchtlinge verbundenen Kosten beizutragen. Eine grundsätzliche Freistellung der Verpflichteten wäre damit ebensowenig vereinbar wie eine von allgemeinen Grundsätzen abweichende Handhabung der persönlichen Billigkeitsgründe. Auf der anderen Seite dürfen keine überzogenen Erwartungen an die Opferbereitschaft der Verpflichteten zugrunde gelegt werden. Sowohl eine nach allgemeiner Einschätzung unvorhersehbare oder weit überdurchschnittliche Dauer des bürgerkriegsbedingten Aufenthalts wie auch Störungen im Verhältnis des Verpflichteten zu den von ihm unterstützten Flüchtlingen oder deren Verhalten auf dem Arbeitsmarkt können eine Begrenzung der Erstattungspflicht bewirken. Unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Lastenverteilung wird aber auch zu berücksichtigen sein, daß die staatliche Fürsorge für die Bosnienflüchtlinge, die - anders als die von der Klägerin unterstützte Familie - ohne Visum eingereist sind, insgesamt von der Allgemeinheit getragen worden ist. Der Gedanke der Solidarität, von dem der IMK-Beschluß vom 22. Mai 1992 ausgegangen ist, wird im vorliegenden Zusammenhang erneut in den Blick zu nehmen und - vornehmlich auf der Grundlage einer etwaigen politischen Leitentscheidung - in die Ermessenserwägungen einzustellen sein.“

4.

Lange Ausführungen, die aber für die Beratungspraxis entscheidend sind. Hier kann man gegenüber der Leistungsbehörde ansetzen und alle Gesichtspunkte anführen, die für den Klienten sprechen. Je länger der Bürgerkrieg andauert und damit der Aufenthalt im Bundesgebiet, je weniger ist es dem Verpflichtungsgeber zuzumuten, die gesamten Kosten zu tragen. Wenn der Leistungsempfänger keine zumutbaren Anstalten macht, sich zu integrieren und zum eigenen Lebensunterhalt beizutragen, wirkt sich das ebenso auf den Verpflichtungsgeber aus wie z.B. ein ernsthafter Familienzweist, der die Zerrüttung des Verhältnisses zur Folge hat.

Genau prüfen muß man auch, ob das JC überhaupt Ermessen ausgeübt hat. Das wird oft nicht der Fall sein. Dann liegt nach ständiger Rechtsprechung ein Ermessensfehler vor, der unmittelbar zur Aufhebung des Bescheides führt. Die Leistungsbehörde muß dann neu entscheiden.

In dieses Stadium gehört auch die Geltendmachung von Einwänden nur aus dem Bereich des Verpflichtungsgebers, z.B. eine fehlerhafte Berechnung des zur Verfügung stehenden Einkommens oder der Pfändungsfreigrenze, veränderte Familienverhältnisse wie Nachwuchs, Unglücksfall, Arbeitslosigkeit oder Krankheit.

Ferner gehört hierher die Berufung auf die sog. Billigkei. Nach der Rechtsprechung soll eine Billigkeitsentscheidung eine den Umständen des Einzelfalls gerecht werdende Lösung ermöglichen, die für die Behörde zumutbar und für den Verpflichtungsgeber tragbar ist und bei der auch dessen Alter, Leistungsfähigkeit und sonstige Lebensverhältnisse eine erhebliche Rolle spielen. Sie tritt neben die Ermessensausübung und kann zur Folge haben, daß von der Rückforderung insgesamt oder teilweise endgültig abgesehen wird, eine Rückzahlung ganz oder teilweise später erfolgt oder Ratenzahlung bewilligt wird. Hier könnte man z.B. vortragen, daß eine rigorose Durchsetzung des Erstattungsanspruchs eine monatliche Hypothekentilgung gefährdet oder die Ratenzahlungen für Möbel oder einen Pkw.

Alle diese Gesichtspunkte können vom Sozialarbeiter und Klienten ermittelt und (ob mit, ob ohne Anwalt) gegenüber der Leistungsbehörde vorgetragen werden.

5.

Die Forderung auf Grund einer Verpflichtungserklärung ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vollstreckbar.

Nach §3 Abs.2 VwVG sind Voraussetzungen für die Einleitung der Vollstreckung der Leistungsbescheid, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist, die Fälligkeit der Leistung, und der Ablauf einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe des Leistungsbescheides.

Dem folgt die Vollstreckungsanordnung, wobei aber weder Bestandskraft noch Sofortvollzug des Leistungsbescheids für die Vollstreckung durch Vollstreckungsanordnung erforderlich sind.

Vollstreckungsbehörde für öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Bundes und der BfA, der gesetzlichen Krankenkassen u.a. ist der Zoll. Die ausführenden Beamten sind Vollziehungsbeamte und haben wie ein Gerichtsvollzieher das Recht, Sachen, Grundstücke und Forderungen zu pfänden und ggfs. zu verwerten.

Auch im Vollstreckungsverfahren sind aber die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Instrumente dafür sind die Stundung, die Niederschlagung und der Erlaß. Diese kann man vorsorglich gegenüber der Behörde beantragen, selbst wenn es sonst keine durchgreifenden Einwände gegen den Leistungsbescheid geben sollte. Nach meiner Erfahrung sind die Vollstreckungsbehörden i.d.R. problemlos zu Ratenzahlungen bereit, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Verpflichtungsgebers eine einmalige Zahlung nicht zulassen. Das muß dann aber dargelegt werden.

Eile ist in jedem Fall geboten, die Einschaltung eines Anwalts zu empfehlen, zumal eine einstweilige Anordnung gem. §80 Abs.5 VwGO beim Verwaltungsgericht geboten ist, wenn man effektiven Schutz des Klienten erreichen möchte.

6.

Eine weitere Möglichkeit ist ein Antrag direkt bei der Ausländerbehörde auf Feststellung, daß die Verpflichtungserklärung erloschen ist.

Das lohnt sich in den Bundesländern, in denen das zuständige Ministerium die Auffassung vertritt, durch die Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter sei ein Zweckwechsel eingetreten. Das sind nach heutigem Stand die Bundesländer Hessen, Niedersachsen, NRW, Schleswig-Holstein und Thüringen. In diesen Ländern sollte die Ausländerbehörde dem Antrag nachkommen, ihre Entscheidung bindet alle Leistungsbehörden. Ohne wirksame Verpflichtungserklärung können Rückforderungsansprüche für die Zeit ab Erteilung des neuen Aufenthaltstitels nicht geltend gemacht werden (wohl für die Zeit davor).

Aber auch in den anderen Ländern kann sich ein Antrag empfehlen. Lehnt die Ausländerbehörde ab, sollte man zusammen mit einem Anwalt prüfen, ob sich eine Klage lohnt. Geht es um Rückforderungen des JC, eher nicht, weil die Sache ohnehin beim Verwaltungsgericht landet, wenn man später gegen den Leistungsbescheid des JC vorgeht. Sind dagegen weitere Rückforderungen anderer Leistungsbehörden zu fürchten, sieht die Lage anders aus. Denn eine Entscheidung gegenüber dem JC bindet andere nicht, wohl aber ein Urteil gegen die Ausländerbehörde, mit dem das Erlöschen der Verpflichtungserklärung festgestellt wird.

C. Tips zum Abschluß:

1. Einwände gegen Leistungsbescheid so früh wie möglich zu sammeln beginnen, später läuft Ihnen die Zeit davon
2. nach Erlaß des Leistungsbescheids Einwände ggf. aktualisieren und ergänzen
3. immer alle Rechtsmittel einlegen
4. sehr kurze Fristen beachten (Vollstreckung, Eilantrag)
5. frühe und enge Zusammenarbeit mit Anwalt ist sinnvoll

© Robert Stuhr, Erding, 20.07.2015